

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der FWI Information Technology GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten für den Verkauf und die Lieferungen von Hardware und Software sowie für Dienstleistungen und Beratungsleistungen, welche FWI Information Technology GmbH (nachfolgend „**FWI**“) gegenüber einem Kunden (nachfolgend „**Vertragspartner**“) erbringt (nachfolgend die „**Aufträge**“ oder die „**Verträge**“).

1.2 Gegenstand eines Auftrages oder Vertrages können insbesondere sein:

- Verkauf und Lieferung von Hardware und Zubehör
- Erstellung und Lieferung von Individualsoftware
- Lieferung von Standardsoftware
- Wartung von Hard- und Software
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Software
- Miete von Software
- Dienstleistungen bei der Inbetriebnahme von Hard- und Software
- Beratungsdienstleistungen
- Dienstleistungen im Zuge des Betriebs von Rechenzentren

1.3 Diese AGB gelten unabhängig davon, ob in dem Auftrag oder Vertrag auf sie verwiesen wird oder nicht. Sie gelten auch für zukünftige Verträge zwischen FWI und dem Vertragspartner, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4 Diese AGB gelten stets in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses aktuellen Fassung. Der Vertragspartner kann die AGB im Internet unter www.fwi.at einsehen und downloaden. Auf Wunsch werden ihm diese von FWI zugesandt.

1.5 Diese AGB gelten nicht für Geschäftsbeziehungen von FWI mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes.

1.6 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden auch bei Kenntnis durch FWI nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von FWI ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Durch Bestellung bei FWI oder Annahme eines Angebotes von FWI oder durch einen sonstigen Vertragsabschluss mit FWI verzichtet der Vertragspartner auf die Anwendung seiner eigenen Geschäftsbedingungen, insbesondere deren Abwehrklauseln.

1.7 Weicht der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag von diesen AGB ab, gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

1.8 FWI ist jederzeit berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung tritt mit Verständigung des Vertragspartners in Kraft und gilt sodann für alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Geschäfte.

1.9 FWI weist den Vertragspartner darauf hin, dass Angestellte von FWI nicht befugt sind, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages oder dieser AGB hinausgehen.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge von FWI sind bis zum Vertragsabschluss mit dem Vertragspartner stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Mit einer Bestellung bei FWI erklärt der Vertragspartner verbindlich sein Vertragsangebot.

2.3 Ein Vertrag zwischen dem Vertragspartner und FWI kommt zustande, wenn FWI nach Zugang von Bestellung, Auftrag oder Angebot des Vertragspartners eine schriftliche Bestätigung oder eine Lieferung an die vom Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift abgesandt, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung begonnen hat.

3. VERTRAGSGEGENSTAND / LEISTUNGSUMFANG

3.1 Allgemeines

3.1.1 Vertragsgegenstand ist das jeweilige Kauf-, Miet-, Leasing-, Leih- oder sonstige Rechtsgeschäft und/oder die Erbringung der jeweiligen Dienstleistung und/oder die Bereitstellung des jeweiligen Services (Dienstes) durch FWI.

3.1.2 Die Art und der Umfang der von FWI zu erbringenden Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des im Einzelfall geschlossenen Vertrages.

3.1.3 Die Auswahl des Mitarbeiters, der eine Dienstleistung erbringt, erfolgt durch FWI. FWI ist berechtigt, eingesetzte Mitarbeiter jederzeit durch andere Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation zu ersetzen. FWI ist weiters berechtigt, die Leistungen auch durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.

3.1.4 FWI behält sich vor, die mit dem Vertragspartner vertraglich vereinbarten Leistungen zu ändern oder Verbesserungen vorzunehmen, soweit eine solche Änderung oder Verbesserung handelsüblich, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig oder unter Berücksichtigung der Interessen von FWI für den Vertragspartner zumutbar ist.

3.1.5 Erbringt FWI kostenlose Dienste und Leistungen, so können diese von FWI ohne Vorankündigung jederzeit eingestellt werden.

3.1.6 Sofern FWI im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen Urheberrechte an den Arbeitsergebnissen erwirbt, räumt FWI dem Vertragspartner eine einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung ein, die Arbeitsergebnisse nach vollständiger Bezahlung in seinem Betrieb zu nutzen. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben bei FWI. Der Vertragspartner ist insbesondere nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse durch Dritte nutzen zu lassen, Unterlizenzen zu erteilen oder die Arbeitsergebnisse zu verändern oder weiterzuentwickeln.

3.2 Besondere Bestimmungen zu fremder Software (Standardsoftware)

3.2.1 Bezieht der Vertragspartner von FWI lizenzierte Software Dritter ist er bei Nutzung dieser Software verpflichtet, die ihm von FWI übermittelten Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) einzuhalten. Mit der Bestellung von lizenzierter Software Dritter bestätigt der Vertragspartner die Kenntnis des Leistungsumfangs und der Lizenzbestimmungen dieser Software.

3.2.2 Die Lieferung von Standardsoftware erfolgt zu den im Einzelfall festgelegten Bedingungen. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an Standardsoftware, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an FWI zurück.

3.2.3 Hinsichtlich von FWI bei Dritten zugekaufter und an den Vertragspartner weiterlizenzierter Software vereinbaren die Vertragsparteien den Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung, insbesondere für Softwarefehler. FWI hat jedoch ihr gegenüber ihrem Lieferanten zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abzutreten.

3.2.4 Bezieht der Vertragspartner Software, die als "Publicdomain", "Freeware" oder als "Shareware" qualifiziert ist und die nicht von FWI erstellt wurde, wird von FWI keinerlei Gewähr und Haftung übernommen. Der Vertragspartner hat die, für solche Software vom jeweiligen Rechteinhaber angegebenen Lizenzbestimmungen (Nutzungsbestimmungen) zu beachten.

3.2.5 Mit der Bereitstellung von Software zur Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung durch FWI bestätigt der Vertragspartner, dass er zur Durchführung der Bearbeitung, Änderung oder Weiterentwicklung berechtigt ist.

3.2.6 Der Vertragspartner hat FWI vor Ansprüchen wegen Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

3.3 Besondere Bestimmungen zu von FWI erstellter Software (Individualsoftware)

3.3.1 Bei individuell von FWI erstellter Software ist der Leistungsumfang im Vertrag durch eine Leistungsbeschreibung bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei FWI. Im Zweifel wird dem Vertragspartner lediglich eine unbefristete, nicht exklusive, unübertragbare Nutzungsbewilligung eingeräumt. Nutzungsrechte an der Software, die gegen Bezahlung eines regelmäßigen Entgelts zur Nutzung eingeräumt werden, fallen mit Aufhebung der entsprechenden Vereinbarung, spätestens aber in Fällen des Verzugs mit der Entgeltzahlung trotz schriftlicher Nachfristsetzung an FWI zurück.

3.3.2 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass geringfügige Mängel der Software aus der Natur des Vertragsgegenstandes nicht zur Gänze ausgeschlossen werden können. Sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt erhoben worden ist, übernimmt FWI keine Gewähr und haftet nicht dafür, dass (i) die gelieferte Software allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht; oder (ii) die gelieferte Software mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet; oder (iii) die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen; oder (iv) alle Softwarefehler behoben werden können.

3.3.3 Ausgenommen von Gewährleistung und Haftung der FWI sind insbesondere Mängel, die durch unsachgemäße Installation seitens des Vertragspartners oder Dritter, durch unzulässige Betriebsbedingungen sowie atmosphärische oder statische Entladung, durch natürlichen Verschleiß, durch unsachgemäße Bedienung, durch geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, durch Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, durch nicht zulässige Bearbeitung der Software durch den Vertragspartner oder Dritte sowie durch den Transport der Ware zurückzuführen sind.

3.3.4 Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

3.3.5 Wird von FWI gleichzeitig Hard- und Software geliefert, so berechtigen allfällige Mängel der Software den Vertragspartner nicht, auch hinsichtlich des Vertrages, welcher der Nutzung oder Lieferung der Hardware zu Grunde liegt, zurückzutreten.

3.4 Besondere Bestimmungen für Firewalls und/oder Viruswalls

3.4.1 Bei Firewalls/Viruswalls, die von FWI aufgestellt, betrieben oder überprüft wurden, ist FWI bemüht mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vorzugehen. FWI weist jedoch darauf hin, dass absolute Sicherheit und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall/Viruswall-Systemen nicht gewährleistet werden kann.

3.4.2 Die Haftung von FWI für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Vertragspartner installierte, betriebene oder überprüfte Firewall/Viruswall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, sowie Systemstörungen und Zugangserschwernisse auftreten, ist deshalb ausgeschlossen.

3.5 Besondere Bestimmungen zu Erbringung von Diensten

3.5.1 FWI betreibt angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Die ständige Verfügbarkeit der Übertragungswege und daher der davon abhängigen Dienstleistung von FWI kann nicht zugesichert werden und entzieht sich ihrem Einflussbereich. IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeiten.

3.5.2 Jegliche Haftung für Probleme, die ihre Ursache in Netzen Dritter haben, ist ausgeschlossen.

3.5.3 Die Inanspruchnahme von Netzen Dritter unterliegt den technischen, rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Netzbetreiber („Acceptable Use Policy“).

3.5.4 Der Vertragspartner hat alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie- und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSG 2000, TKG 2003, das Medien- und Urheberrechtsgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen.

3.5.5 FWI behält sich vor, bei begründetem Verdacht, dass die vorstehenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, unverzüglich Inhalte zu entfernen, den Zugang zu diesen zu sperren oder – sofern keine gelinderen Mittel ausreichen – den Internetzugang einzuschränken oder einzustellen. Die sonstigen Vertragspflichten der Parteien bleiben in diesen Fällen unverändert aufrecht.

3.5.6 Der Vertragspartner verpflichtet sich, FWI vollständig schad- und klaglos zu halten, falls FWI wegen vom Vertragspartner in den Verkehr gebrachter Inhalte in Anspruch genommen wird. Wird FWI entsprechend in Anspruch genommen, so steht FWI allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche Vertragspartner den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

3.5.7 FWI ist zur sofortigen Vertragsauflösung und/oder Dienstunterbrechung bzw. Dienstab-schaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Vertragspartners oder diesem zuzurechnen-der Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen gemäß der vorstehenden Bestimmungen ver-letzt oder trotz Aufforderung störende oder nicht zugelassene Einrichtungen nicht unverzüglich vom Netzanschluss entfernt.

3.5.8 Alle diese Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstab-schaltung lassen den Anspruch von FWI auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Ver-tragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadener-satzansprüchen aus dem Fehlverhalten des Vertragspartners unberührt. Die Entscheidung zwi-schen Vertragsauflösung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. Dienstab-schaltung ande-reerseits, liegt im freien Ermessen von FWI.

3.5.9 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass FWI keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich FWI andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

3.5.10 FWI haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über sein Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Teilnehmer oder Dritten zugänglich werden.

3.5.11 FWI behält sich Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor. Bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der zur Verfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen.

3.5.12 Weiters gilt, sofern schriftlich nicht anderes vereinbart, die im Vertrag bzw. in dessen Anlagen angeführte monatliche Datenmengenbeschränkung oder eine Fair-Use-Regelung. Sollte die monatliche Datenmengenbeschränkung überschritten werden, so behält sich FWI vor, für diese Datenmenge den jeweils gültigen Preis laut aktueller Preisliste in Rechnung zu stellen, oder den Dienst zu unterbrechen. Im Falle eines Überschreitens der Datenmenge im Rahmen einer Fair-Use-Vereinbarung wird FWI den Vertragspartnern auffordern seinen Datentransfer entsprechend zu begrenzen. Sollte dies nicht erfolgen, wird er ihm ein anderes Preismodell anbieten oder ebenfalls den Dienst unterbrechen.

3.5.13 FWI haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten, oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste von FWI zugänglich sind, und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang über einen Link von der Homepage von FWI erfolgt.

3.5.14 Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung von FWI.

3.5.15 Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Passwörter entstehen.

3.5.16 In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Vertragspartners anfallenden Kosten, sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Vertragspartner am Point of Presence von FWI beigestellt werden. Jedenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.

3.6 Besondere Bestimmungen zu Domainregistrierung

3.6.1 FWI vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at-, .co.at- und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle.

3.6.2 Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedenfalls zwischen dem Vertragspartner und der Registrierungsstelle direkt, auch wenn FWI im Einzelfall als Rechnungsstelle für die Registrierungsstelle fungiert. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die FWI dem Vertragspartner verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart).

3.6.3 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Vertragspartners mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit FWI aufgelöst wird, sondern der Vertragspartner diesen viel mehr selbst bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

3.6.4 Bezogen auf die Domain gelten daher die allgemeinen Vertragsbedingungen der jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Vertragspartner von FWI auf Wunsch zugesandt.

3.6.5 FWI ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Vertragspartner erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird FWI diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

3.6.6 Der Vertragspartner ist bei Ummeldung bereits unter Verwendung stehender Domains verpflichtet, etwaige Konfigurationen, insbesondere MX- und WWW-Records, bekannt zu geben. Schadensersatzansprüche, die durch Fehlen der oben angeführten Informationen entstehen, können gegenüber FWI nicht geltend gemacht werden

3.7 Besondere Verpflichtungen des Vertragspartners

3.7.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, FWI sämtliche für die Erbringung der vertraglichen Leistungen erforderlichen Angaben zu machen und Informationen mitzuteilen. FWI ist nicht verpflichtet, diese Informationen auf ihren logischen Gehalt (Richtigkeit, Vollständigkeit etc) zu prüfen. Ergeben sich Mehrarbeiten von FWI, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Informationen, oder aus anderen Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, beruhen, so werden diese von FWI zu den jeweils gültigen Stundensätzen gesondert verrechnet.

3.7.2 Der Vertragspartner hat FWI, sofern die Leistung in den Räumen des Vertragspartners erbracht wird, auf deren Verlangen, sämtliche für die Erbringung der Dienstleistungen notwendige räumliche und technische Infrastruktur bereitzustellen.

3.7.3 Kann eine Leistung von FWI aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erbracht werden, insbesondere weil der Vertragspartner gegen seine Mitwirkungspflichten verstoßen hat, Mängel oder Störungen nicht rechtzeitig gemeldet hat oder der Vertragspartner vereinbarte Termine nicht eingehalten hat, so hat der Vertragspartner den hierdurch zusätzlich verursachten Arbeitsaufwand zu vergüten. In einem solchen Fall verlängern sich weiters die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend der vom Vertragspartner zu vertretenden Verzögerung.

4. DAUERSCHULDVERHÄLTNISSE

4.1 Zwischen FWI und dem Vertragspartner abgeschlossene Verträge über den laufenden Bezug von Dienstleistungen oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen (z.B. Dienstleistung in der Informationsverarbeitung durch Rechenzentren, Internetdienstleistungen, Softwaremiete uam.) sind auf unbestimmte Zeit oder bestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Im Fall eines Vertragsverhältnisses auf bestimmte Zeit verlängert sich dieses automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Vertragspartner durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt wird. Ist keine Vereinbarung über einen Kündigungsverzicht getroffen, sind auf unbestimmte Zeit geschlossene Verträge unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten schriftlich kündbar. Die nachstehend in diesen AGB angeführten Rechte von FWI bei Zahlungsverzug des Vertragspartners bleiben davon unberührt.

4.3 Aus wichtigem Grund kann ein Vertrag von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund, der FWI zu fristloser Vertragsauflösung berechtigt, liegt insbesondere vor, (i) bei Zahlungsverzug des Vertragspartners trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 20 Tagen; (ii) wenn der Vertragspartners bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis FWI den Vertrag nicht abgeschlossen hätte; (iii) bei Liquidation des Vertragspartners; (iv) im Fall jeder gegen bestehende Rechtsvorschriften verstoßenden Servicenutzung; (v) wenn der Vertragspartner Vertragsbestimmungen verletzt, welche die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Netz oder Services sicherstellen sollen oder dem Schutz der Rechte Dritter dienen; (vi) bei einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Vertragspartners, insbesondere bei Feststellung von Reorganisationsbedarf im Unternehmen des Vertragspartners durch einen Wirtschaftsprüfer, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens, Vorlage des Vermögensverzeichnisses bei Gericht, außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens; (vii) bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten.

4.4 FWI ist berechtigt, bestimmte Leistungen einzustellen, wenn deren Erbringung aufgrund von nicht im Einflussbereich von FWI liegenden Gründen unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

4.5 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch FWI. FWI ist daher bei Zahlungsverzug nach erfolgloser schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen nach ihrem Ermessen zur Dienstunterbrechung oder zur Auflösung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

4.6 FWI ist weiters zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. Dienstab-schaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Vertragspartners oder ihm zuzurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn der Vertragspartner seine Verpflichtungen verletzt. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflö-sung einerseits, bloße Dienstunterbrechung bzw. Dienstab-schaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von FWI.

4.7 Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. Dienstab-schal-tung, die aus einem Grund der, der Sphäre des Vertragspartners zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch von FWI auf das Entgelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

4.8 Der Vertragspartner wird darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnis-ses, aus welchem Grunde immer, FWI zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Er ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener In-haltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertrags-verhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Vertragspartners. Aus der Lö-schung kann der Vertragspartner daher keinerlei Ansprüche FWI gegenüber ableiten.

5. LIEFERUNG / VERSAND

5.1 Der Fertigstellungstermin der von FWI zu erbringenden Leistungen bzw. der Liefertermin für die Lieferung von Hardware und Software richtet sich nach den Bestimmungen des im Ein-zelfall geschlossenen Vertrages.

5.2 Alle von FWI nicht beeinflussbaren Umstände wie z.B. Betriebsstörungen oder Beschrän-kungen über Lieferung von Fertigungsmaterial bei FWI oder einem Sublieferanten, gelten als höhere Gewalt. Der Eintritt solcher Umstände verlängert die für die Leistungserbringung verein-barten Fristen entsprechend und berechtigt den Vertragspartner weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber FWI.

5.3 Für die Lieferung oder Leistungserbringung erforderliche behördliche Genehmigungen und sonstige Genehmigungen Dritter sind vom Vertragspartner zu erwirken. Liegen solche Geneh-migungen nicht rechtzeitig vor, so verlängern sich die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend; der Vertragspartner ist diesfalls weder zum Rücktritt noch zur Geltend-machung von sonstigen Ansprüchen, welcher Art auch immer, gegenüber FWI berechtigt.

5.4 Ist die Lieferung oder Erbringung der Leistung aufgrund der in Punkt 5.3 und Punkt 5.4 angeführten Umstände unmöglich, hat FWI das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner daraus Ansprüche welcher Art auch immer zustehen. Dies gilt auch für den Fall, dass die genannten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges eintre-ten.

5.5 Vom Vertragspartner nach Auftragserteilung gewünschte Änderungen verlängern die für die Leistungserbringung vereinbarten Fristen entsprechend.

5.6 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist FWI berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.7 FWI erbringt sämtliche Leistungen ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle. Der Versand erfolgt immer nur über Auftrag sowie auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. FWI wird die Waren über Wunsch des Vertragspartners auf Kosten des Vertragspartners eine Transportversicherung abschließen.

6. PREISE / ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Die vom Vertragspartner zu zahlenden Preise werden im jeweiligen Vertrag geregelt. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, verstehen sich die Preise ab Geschäftssitz bzw. Geschäftsstelle sowie exklusive Umsatzsteuer und sonstiger Abgaben, Verpackungs- und Versandkosten und Installationskosten.

6.2 Zuzüglich zu den im Vertrag angeführten Preisen hat der Vertragspartner FWI sämtliche in Ausführung des Vertrages entstandenen Barauslagen und Spesen (z.B. Kilometergeld, Fahrkarten, Nächtigungskosten) zu den jeweils gültigen Sätzen zu ersetzen. Wegzeiten gelten als Arbeitszeiten.

6.3 Regelmäßig zu zahlende Entgelte erhöhen sich im Ausmaß der Veränderung zwischen der für den Jänner des Vergleichsjahres verlautbarten Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005) und der für den Jänner des Vorjahres verlautbarten Indexzahl des VPI 2005, und zwar jeweils mit Wirkung zum Ersten eines jeweiligen Kalenderjahres. Ausgangsbasis ist die für Jänner 2007 verlautbarte Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt. FWI kann auf eine Erhöhung der Entgelte aufgrund der Indexänderung in einem Kalenderjahr verzichten, dies hat jedoch keine Auswirkung auf die Zulässigkeit künftiger Anpassungen.

6.4 Wünscht der Vertragspartner Dienstleistungen außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeit, werden für diese Dienstleistungen, auf Grundlage der im Vertrag vereinbarten Stundensätze Zuschläge in Höhe von 100% verrechnet:

6.5 Soweit im Vertrag keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind von FWI gelegte Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem FWI über sie verfügen kann. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.6 Die Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber FWI, die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von FWI nicht anerkannter Forderungen des Vertragspartners sowie jede Zurückbehaltung von vertraglichen Leistungen des Vertragspartners sind ausgeschlossen.

6.7 Bestimmte Entgelte setzen sich insbesondere aus TK-Leitungs- und Serverkosten, Zusammenschaltungskosten, Energiekosten, Personalkosten, Raumkosten, Gebühren und Steuern zusammen. FWI behält sich bei einer Änderung dieser für die Kalkulation relevanten Kosten eine Änderung des Entgelts vor. Weiters behält sich FWI unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche und vorbehaltlich des Rechtes zur vorzeitigen Vertragsauflösung, ein jederzeitiges und sofortiges Preisänderungsrecht vor, wenn es zu einer ungewöhnlich hohen Abfrage von, bei FWI liegenden Webseiten des Vertragspartners oder zu ungewöhnlich hohen Datentransfers bei unlimitierten Zugängen des Vertragspartners kommt. FWI wird dem Vertragspartners die Preisänderung bekannt geben; der Vertragspartners kann in diesem Fall binnen zwei Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Preisänderung die Vertragsauflösung erklären, ansonsten die Preisänderung als vereinbart gilt.

7. ZAHLUNGSVERZUG

7.1 Im Falle des Zahlungsverzuges ist FWI unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, (i) die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zur Erwirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufzuschieben, und (ii) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen, und (iii) sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit dem Vertragspartner fällig stellen, und (iv) für die offenen Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. zu verrechnen, sofern FWI nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, und (v) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

7.2 Bei vereinbarter Teilzahlung ist FWI bei nicht fristgerechter Zahlung der zweiten Raten berechtigt, Terminverlust geltend zu machen und den gesamten offenen Rechnungsbetrag fällig zu stellen.

7.3 Der Vertragspartner ist im Fall seines Zahlungsverzuges verpflichtet, die der FWI entstehenden Mahn- und Inkassospesen eines Rechtsanwalts oder eines Inkassobüros sowie alle sonstigen mit dem Zahlungsverzug zusammenhängenden Nebenkosten zu ersetzen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

8.1 Gelieferte Waren und Software stehen bis zur vollständigen Bezahlung sämtliche Forderungen der FWI aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner im uneingeschränkten Eigentum der FWI. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.

8.2 Bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung oder im Falle der Zwangsvollstreckung gegen den Vertragspartner ist FWI berechtigt, die Vorbehaltsware zu demontieren und/oder sonst zurückzunehmen, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet.

8.3 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von FWI hinzuweisen und FWI unverzüglich zu verständigen. Alle der FWI durch solche Zugriffe Dritter entstehenden Kosten trägt der Vertragspartner.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1 FWI leistet grundsätzlich nur dafür Gewähr, dass die gelieferten Waren bei Lieferung den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen.

9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistungserbringung. Die diesbezügliche Beweislast trägt der Vertragspartner.

9.3 Erkennbare Mängel hat der Vertragspartner sofort bei Übergabe, verdeckte Mängel unverzüglich nach Erkennbarkeit mitzuteilen. Die Mitteilungen haben jeweils schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels zu erfolgen. Die Beweislast für Rechtzeitigkeit der Mängelbekanntgabe trägt der Vertragspartner. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware unwiderruflich als genehmigt.

9.4 Sind Mängel fristgerecht geltend gemacht worden, ist FWI zunächst zur Nachbesserung verpflichtet. Wenn FWI die Nachbesserung nicht gelingen sollte oder diese für unwirtschaftlich hält, ist eine entsprechende Preisminderung vorzunehmen. Eine Wandlung durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

9.5 Der Vertragspartner hat stets den Beweis zu erbringen, dass die Mangelhaftigkeit der erbrachten Leistung bereits im Zeitpunkt der Übergabe vorlag.

9.6 Die Rückgriffsmöglichkeit auf FWI gemäß §933b ABGB wird ausgeschlossen.

10. HAFTUNG

10.1 Mit Ausnahme bei Personenschäden haftet FWI für Schäden nur bei Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

10.2 Die Haftung von FWI für den Verlust oder die Beschädigung von Daten oder von Informationen, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, mittelbaren Schäden, frustrierter Aufwendungen sowie sonstige Folgeschäden ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

10.3 Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber FWI verjähren ein Jahr nach Lieferung oder Leistungserbringung.

10.4 Eine allfällige Haftung von FWI gegenüber dem Vertragspartner ist in jedem Fall mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

10.5 Allfällige Regressforderungen, die der Vertragspartner oder Dritte aus den Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen FWI richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressfordernde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von FWI verursacht oder zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

11. DATENSCHUTZ

11.1 FWI ist berechtigt, personenbezogene Daten unter Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen (insbesondere Datenschutzgesetz 2000, §§ 92 ff TKG 2003) im Rahmen der Vertragsabwicklung und für die sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Aus der Weitergabe von Daten aufgrund gesetzlicher Verpflichtung kann der Vertragspartner keine Rechtsfolgen ableiten.

11.2 FWI ergreift die dem Stand der Technik entsprechenden, branchenüblichen Datensicherheitsmaßnahmen, die durch das Datenschutzgesetz gefordert sind. Darüber hinaus übernimmt FWI keine Haftung.

11.3 Der Vertragspartner ist einverstanden, dass FWI ihn betreffende Verkehrsdaten für Zwecke der Abwicklung des Vertrages und seiner Beratung, der Weiterentwicklung und Vermarktung eigener Services, der Bedarfsanalyse und der Planung des Netzausbaues verwendet. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

11.4 FWI wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten außerdem automationsunterstützt verarbeiten und bei Beendigung des Vertragsverhältnisses löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen von FWI nötig ist. Der Vertragspartner gestattet FWI die Aufnahme seines Namens bzw. seiner Firma in eine Referenzliste.

11.5 Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass FWI nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Vertragspartner bestimmte Inhaltsdaten (von Dritten) auf unbegrenzte Zeit zu speichern und abrufbereit zu halten. Ruft der Vertragspartner solche Daten innerhalb von drei Werktagen nicht ab, so kann FWI keine Haftung für die weitere Abrufbarkeit übernehmen.

12. DATENSICHERHEIT

FWI wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Er ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Vertragspartner verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Er haftet für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben. Für die Sicherung seiner Daten ist der Vertragspartner, wenn nichts anderes vereinbart wurde,

selbst verantwortlich. FWI empfiehlt dem Vertragspartner den Einsatz eines Firewall-Systems sowie eines Virus-Wall-Systems.

12. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam, ungültig und/oder undurchführbar sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit, Gültigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der AGB nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, gültige oder durchsetzbare die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel der Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Dies gilt auch für die ergänzende Vertragsauslegung bei einem Vorliegen von Vertragslücken

12.2 Vertraulichkeit

Der Vertragspartner hat einen Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. FWI erhält das Recht, den Vertragspartner mit Firmenwortlaut, Logo und Website auf der FWI Homepage und anderen Werbematerialien als Kunde anzuführen. Referenzstories und andere Hinweise auf geschäftliche Verbindungen mit FWI sind nur nach gegenseitig erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit FWI bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis der FWI streng vertraulich zu behandeln. Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen sind durch den Vertragspartner zur entsprechenden Vertraulichkeit zu verpflichten.

12.3 Abwerbeverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und 12 Monate danach weder direkt noch indirekt die beim Vertragspartner eingesetzten Mitarbeiter bzw. sonstige zur Leistungserbringung von FWI beauftragte Dritte zu beschäftigen bzw. abzuwerben. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diesen Punkt unterwirft sich der Vertragspartner gegenüber FWI einer Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbruttoeinkommens des Mitarbeiters. Die Geltendmachung eines diese Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt

12.4 Rechtsnachfolge

FWI ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus einem Vertragsverhältnis mit dem Vertragspartner auf Unternehmen, an denen FWI zumindest zu 50 % beteiligt ist, zu übertragen. Dem Vertragspartner erwächst aus Anlass einer solchen Übertragung kein Kündigungsrecht.

12.5 Schriftform

An FWI gerichtete Erklärungen, Anzeigen, etc bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Originalunterschrift. Vereinbarungen von diesem Formerfordernis abzugehen, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

12.6 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist Steyr. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag zwischen FWI und dem Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten, einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrages, ist das für Steyr sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

12.7 Adressänderungen

Der Vertragspartner hat Änderungen seiner Geschäftsanschrift unverzüglich bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Vertragspartner zugegangen, wenn sie an seine zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.